

# MWST-Info 11

## Meldeverfahren



## Vorbemerkungen

Begriffe, die eine weibliche und eine männliche Form aufweisen können, werden in dieser Publikation nicht unterschieden, sondern in der einen oder anderen Form verwendet. Sie sind als gleichwertig zu betrachten.

## Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
Bst.	Buchstabe
CHF	Schweizer Franken
DBG	Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (SR 642.11)
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
EZV	Eidgenössische Zollverwaltung
FusG	Bundesgesetz vom 3. Oktober 2003 über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (SR 221.301)
L + DL	Lieferungen und Dienstleistungen
MWST	Mehrwertsteuer
MWSTG	Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer (SR 641.20)
MWST-Nr.	Registernummer der steuerpflichtigen Person
MWSTV	Mehrwertsteuerverordnung vom 27. November 2009 (SR 641.201)
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
Ziff.	Ziffer

### **Gültige Steuersätze bis 31.12.2010:**

Normalsatz 7,6 %; reduzierter Satz 2,4 %; Sondersatz 3,6 %.

### **Gültige Steuersätze ab 01.01.2011:**

Normalsatz 8,0 %; reduzierter Satz 2,5 %; Sondersatz 3,8 %.

## **Einleitende Erläuterungen zur vorliegenden MWST-Info**

Die gesetzlichen Grundlagen lauten wie folgt:  
Artikel 38 MWSTG und Artikel 101 - 105 MWSTV

Diese MWST-Info gibt Auskunft darüber, welche Vermögensübertragungen obligatorisch mit Meldeverfahren durchzuführen sind oder freiwillig mit Meldeverfahren durchgeführt werden können.

Beim Meldeverfahren handelt es sich um eine besondere Form der Abrechnung und Steuerentrichtung an die ESTV. Durch die Anwendung des Meldeverfahrens übernimmt der Erwerber für die veräusserten Vermögenswerte die Bemessungsgrundlage und den zum Vorsteuerabzug berechtigenden Verwendungsgrad des Veräusserers. Für die in diesem Verfahren durchgeführten Transaktionen gelten grundsätzlich dieselben Bestimmungen wie für die übrigen Leistungen. So liegt eine Veräusserung auch dann vor, wenn mehrere Vermögenswerte im Rahmen von behördlichen Anordnungen, beispielsweise eines Zwangsvollstreckungsverfahrens (Art. 3 Bst. c MWSTG), veräussert werden.

Es ist zu unterscheiden zwischen dem Fall, in dem das Meldeverfahren obligatorisch anzuwenden ist (☞ Ziff. 1), und dem Fall, in dem dieses freiwillig angewendet werden kann (☞ Ziff. 2).

Gültig mit Einführung des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG) vom 12. Juni 2009 per 1. Januar 2010.

Die Informationen in dieser MWST-Info verstehen sich als Erläuterungen der ESTV zum MWSTG und der ausführenden MWSTV.



**Inhaltsverzeichnis**

1	Wann ist das Meldeverfahren obligatorisch anzuwenden? (Art. 38 Abs. 1 MWSTG) . . . . .	7
1.1	Sind die zu veräußernden Leistungen steuerbar? . . . . .	7
1.2	Sind sämtliche Beteiligte steuerpflichtig? . . . . .	11
1.3	Wann liegt ein Umstrukturierungstatbestand vor? . . . . .	11
1.3.1	Wann liegt ein Umstrukturierungstatbestand nach DBG vor? . . . . .	11
1.3.2	Erfolgt eine Veräußerung eines Gesamt- oder Teilvermögens nach Fusionsgesetz (FusG)? . . . . .	11
1.3.3	Rechtsformändernde Umwandlung nach FusG (eine solche liegt nicht vor bei Einzelfirmen) . . . . .	12
1.3.4	Liegt ein Gesamt- oder Teilvermögen vor? . . . . .	12
2	Freiwillige Anwendung . . . . .	13
2.1	Wann kann das Meldeverfahren freiwillig angewendet werden? (Art. 104 MWSTV). . . . .	13
2.2	Wie werden Grundstücke oder Grundstücksteile übertragen? . . . . .	13
2.2.1	Übertragung mit Meldeverfahren (☞ Anhang I.) . . . . .	13
2.2.2	Übertragung ohne Meldeverfahren (Veräußerung als von der Steuer ausgenommene Leistung oder mittels Option) . . . . .	13
2.3	Vorliegen eines gewichtigen Interesses . . . . .	14
3	Grafischer Entscheidbaum. . . . .	15
4	Ablauf des Meldeverfahrens . . . . .	16
4.1	Was ist im Abrechnungsformular zu deklarieren? . . . . .	16
4.2	Welches Formular muss zusätzlich eingereicht werden? . . . . .	16
5	Steuerliche Konsequenzen . . . . .	18
5.1	Nachweis bei Nutzungsänderungen . . . . .	19
5.1.1	Nachweis der vorherigen Verwendung möglich (Art. 105 MWSTV). . . . .	19
5.1.2	Kein Nachweis der vorherigen Verwendung möglich (Art. 105 MWSTV). . . . .	19
5.2	Ermittlung der Nutzungsänderung . . . . .	19
5.3	Abrechnung mit Saldo- oder Pauschalsteuersatzmethode . . . . .	21
5.4	Steuernachfolge / Haftung . . . . .	21

**Anhang**

I.	Grafische Darstellung Übertragung von Grundstücken oder Grundstücksteilen mit Meldeverfahren. . . . .	23
II.	Überblick über alle zulässigen Transaktionen nach FusG. . . . .	24
III.	Formular Nr. 764. . . . .	25

## 1 Wann ist das Meldeverfahren obligatorisch anzuwenden? (Art. 38 Abs. 1 MWSTG)

Das Meldeverfahren ist bei einer Umstrukturierung nach den Artikeln 19 oder 61 DBG oder einer anderen Veräusserung eines Gesamt- oder Teilvermögens gemäss FusG (☞ Umstrukturierungstatbestand, Ziff. 1.3) obligatorisch anzuwenden, wenn:

- die auf dem Veräusserungspreis (vgl. Ziff. 1.1) zum gesetzlichen Satz berechnete Steuer **10'000 Franken übersteigt** oder eine Veräusserung an eine **eng verbundene Person erfolgt** (☞ Steuerbarkeit der Veräusserung, Ziff. 1.1); **und**
- die Beteiligten steuerpflichtig sind (☞ Steuerpflicht der Beteiligten, Ziff. 1.2).

Sind an einer Umstrukturierung oder Vermögensveräusserung mehr als zwei steuerpflichtige Personen beteiligt (z.B. bei einer Fusion oder Aufspaltung), liegt eine Mehrzahl eigenständiger Veräusserungen vor. Spaltet sich ein Unternehmen auf, so ist beispielsweise für jedes der neu entstandenen Unternehmen zu prüfen, ob die Voraussetzungen für das Meldeverfahren erfüllt sind.

### 1.1 Sind die zu veräussernden Leistungen steuerbar?

Das Meldeverfahren muss nur dann obligatorisch angewendet werden, wenn es sich bei den zu veräussernden Vermögenswerten um steuerbare Leistungen handelt und die auf dem Veräusserungspreis zum gesetzlichen Satz berechnete Steuer 10'000 Franken übersteigt (zur Berechnung vgl. Beispiel 3). Bei Veräusserungen an eine eng verbundene Person gilt diese Limite von 10'000 Franken nicht.

#### Veräusserungspreis

Der **Veräusserungspreis** im Sinne von Artikel 38 MWSTG **umfasst** grundsätzlich **sämtliche bilanzierten und nicht bilanzierten Aktiven** zum Verkehrswert, **die zur Erbringung von steuerbaren Leistungen verwendet werden**. Es gilt zu beachten, dass der Veräusserungspreis vom vertraglich vereinbarten Kaufpreis abweichen kann, da möglicherweise noch Schulden (z.B. passivierte Bilanzposten) verrechnet werden.

**Keine steuerbare Leistung liegt beispielsweise vor:**

- bei der Veräusserung von Beteiligungsrechten (z.B. Veräusserung von Aktien), da diese Leistungen nach Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 19 Buchstabe e MWSTG von der Steuer ausgenommen sind;
- bei der Veräusserung von gebrauchten beweglichen Gegenständen, die ausschliesslich zur Erbringung von nach Artikel 21 Absatz 2 MWSTG ausgenommenen Leistungen verwendet wurden (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 24 MWSTG);
- bei der Veräusserung zwischen Mitgliedern derselben MWST-Gruppe, da es sich hierbei um nicht steuerbare Gruppeninnumsätze handelt (☞ Weitere Informationen enthält die MWST-Info Gruppenbesteuerung).

Eine Transaktion kann sowohl steuerbare als auch von der Steuer ausgenommene Leistungen beinhalten. Wird das Meldeverfahren auch auf von der Steuer ausgenommene Leistungen angewendet, so wird für deren Veräusserung nicht optiert. Die Option für die Versteuerung der von der Steuer ausgenommenen Leistungen ist im Meldeverfahren ausgeschlossen (andere Verwendung durch den Erwerber ☞ Ziff. 5.1.ff.).

Nicht bilanzierte Werte sind, soweit dies möglich ist, entsprechenden bilanzierten Aktiven zuzuordnen und steuerlich wie diese zu behandeln.

Werden (bilanzierte und nicht bilanzierte) Aktiven für die Erzielung von Leistungen eingesetzt, die sowohl steuerbar als auch von der Steuer ausgenommen sind, ist mittels eines geeigneten Schlüssels eine Aufteilung vorzunehmen (z.B. anhand eines Umsatzschlüssels oder des prozentualen Anteils der jeweiligen Vermögenswerte am Gesamtwert des zu veräussernden Vermögens). Ein allfällig zu bezahlender Goodwill ist sinngemäss zu behandeln.

**Beispiel 1**

*Eine Garage mit angeschlossener Fahrschule (Schulung = von der Steuer ausgenommene Leistung) verkauft den ganzen Betrieb an eine andere steuerpflichtige Garage.*

*Bei dieser Transaktion werden Vermögenswerte verkauft, welche sowohl für die Fahrschule - deren Bezug und Unterhalt nicht zum Vorsteuerabzug berechtigten - als auch für die Garage - deren Bezug und Unterhalt zum Vorsteuerabzug berechtigen - verwendet wurden. Es liegt eine Transaktion vor, die aus steuerbaren und von der Steuer ausgenommenen Leistungen besteht.*

**Beispiel 2**

Eine Garage mit angeschlossener Fahrschule (Schulung = von der Steuer ausgenommene Leistung) verkauft nur den Betriebsteil Fahrschule an eine andere steuerpflichtige Garage.

Bei dieser Transaktion werden ausschliesslich Vermögenswerte veräussert, die für eine von der Steuer ausgenommene Leistung verwendet wurden. Es liegen keine steuerbaren Leistungen vor. Das Meldeverfahren ist somit nicht obligatorisch anzuwenden. Eine freiwillige Anwendung des Meldeverfahrens ist entsprechend Ziffer 2 allenfalls möglich.

**Beispiel 3 (Berechnung der Steuer)**

Die Garage mit angeschlossener Fahrschule übergibt den ganzen Betrieb an eine andere steuerpflichtige Garage (Fusion). Die Bilanz zu Buchwerten sieht wie folgt aus:

**Bilanz zu Buchwerten per 30.06.2010 (in Tausend)**

<b>Umlaufvermögen</b>		<b>Kurzfristiges Fremdkapital</b>	
Flüssige Mittel	200	Verbindlichkeiten aus L + DL	200
Forderungen aus L + DL	210		
Delkrede	<u>-10</u> 200	<b>Langfristiges Fremdkapital</b>	
Materialvorräte	30	Bankschulden	400
Fahrzeugbestand	270		
<b>Total Umlaufvermögen</b>	<b>700</b>	<b>Total Fremdkapital</b>	<b>600</b>
<b>Anlagevermögen</b>		<b>Eigenkapital</b>	
Mobilien/Werkzeuge	30	Aktienkapital	200
Fahrzeuge Fahrschule	150	Zuwachskapital	200
Fahrzeuge Garage	120		
<b>Total Anlagevermögen</b>	<b>300</b>	<b>Total Eigenkapital</b>	<b>400</b>
<b>Total Bilanzsumme</b>	<b>1'000</b>	<b>Total Bilanzsumme</b>	<b>1'000</b>

Zur Berechnung der Steuer sind die Bilanzpositionen (zum Verkehrswert) zu berücksichtigen, welche für den steuerbaren Bereich (Garage) genutzt wurden (= Veräusserungspreis). Der Verkehrswert, der zu veräussernden Aktiven beträgt 1'100'000 Franken (die Aktiven enthalten somit 100'000 Franken, die nicht bilanziert sind).

Soweit dies möglich ist, sind diese nicht bilanzierten Aktiven den bilanzierten Aktiven zuzuordnen.

Können die nicht bilanzierten 100'000 Franken den bilanzierten Vermögenswerten nicht direkt zugeordnet werden, sind sie mittels eines geeigneten Schlüssels aufzuteilen. Im vorliegenden Beispiel könnte dies beispielsweise anhand der prozentualen Aufteilung der bilanzierten Vermögenswerte geschehen. Folgende Bilanzpositionen (Aktiven) sind der steuerbaren Tätigkeit (Garage) zuzuordnen:

Materialvorräte	CHF	30'000	
Fahrzeugbestand	CHF	270'000	
Mobilien/Werkzeuge	CHF	30'000	
Fahrzeuge Garage	CHF	120'000	
<b>Total steuerbare Aktiven</b>	<b>CHF</b>	<b>450'000</b>	<b>75 %</b>

Folgende Bilanzpositionen (Aktiven) sind der von der Steuer ausgenommenen Tätigkeit (Fahrschule) zuzuordnen:

<b>Fahrzeuge Fahrschule</b>	<b>CHF</b>	<b>150'000</b>	<b>25 %</b>
<b>Total</b>	<b>CHF</b>	<b>600'000</b>	<b>100 %</b>

Die Bilanzpositionen Flüssige Mittel sowie Forderungen aus L + DL sind nicht in die Berechnung miteinzubeziehen.

75 % der nicht bilanzierten 100'000 Franken werden der steuerbaren Tätigkeit (Garage) zugeordnet. Dies entspricht 75'000 Franken. Das Total sämtlicher bilanzierter und nicht bilanzierter Aktiven, die zur Erbringung von steuerbaren Leistungen verwendet werden (Veräusserungspreis), beläuft sich auf 525'000 Franken (exkl. MWST). Die auf dem Veräusserungspreis zum gesetzlichen Satz berechnete Steuer beträgt 39'900 Franken (Normalsatz 7,6 %). Somit ist das Meldeverfahren vorliegend obligatorisch anzuwenden.

## 1.2 Sind sämtliche Beteiligte steuerpflichtig?

Damit das Meldeverfahren zur Anwendung gelangt, müssen die beteiligten Parteien gemäss Artikel 10 MWSTG steuerpflichtig sein beziehungsweise auf die Befreiung gemäss Artikel 11 MWSTG verzichten (Art. 38 MWSTG und Art. 102 MWSTV). Die Voraussetzung der beidseitigen Steuerpflicht gilt auch als erfüllt, wenn:

- der Erwerber erst durch die Übernahme steuerpflichtig wird;
- ein Betreibungs- oder Konkursamt im Namen und auf Rechnung des steuerpflichtigen Schuldners die Veräusserung vornimmt.

☞ Weitere Informationen enthält die MWST-Info Steuerpflicht.

Am Meldeverfahren können auch folgende Personen beteiligt sein:

- steuerpflichtige Unternehmen aus dem Fürstentum Liechtenstein;
- steuerpflichtige ausländische Unternehmen (mit oder ohne Betriebsstätten im Inland);
- MWST-Gruppen (ausgenommen Gruppeninnumsätze).

## 1.3 Wann liegt ein Umstrukturierungstatbestand vor?

### 1.3.1 Wann liegt ein Umstrukturierungstatbestand nach DBG vor?

Ein Umstrukturierungstatbestand im Sinne von Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe a MWSTG liegt vor, wenn die Veräusserung nach den Bestimmungen der Artikel 19 oder 61 DBG (Umstrukturierungen) abgewickelt wird.

### 1.3.2 Erfolgt eine Veräusserung eines Gesamt- oder Teilvermögens nach Fusionsgesetz (FusG)?

Werden die Bestimmungen der Artikel 19 oder 61 DBG nicht erfüllt, liegt gemäss Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe b MWSTG dennoch ein Umstrukturierungstatbestand vor, wenn ein Gesamt- oder Teilvermögen gemäss FusG veräussert wird.

Das Erfordernis der Umstrukturierung ist auch gegeben, wenn die Rechtsform, die Inhaber einer Personengesellschaft, der Umfang oder die Tätigkeit(en) eines Unternehmens ganz oder teilweise ändern.

Keine Umstrukturierung liegt jedoch vor, wenn beispielsweise ein Warenlager oder eine Position von Betriebsmitteln allein zwecks Erneuerung dieser Bestände veräussert wird.

### 1.3.3 **Rechtsformändernde Umwandlung nach FusG (eine solche liegt nicht vor bei Einzelfirmen)**

Nimmt eine Gesellschaft eine im FusG vorgesehene Umwandlung ihrer Rechtsform vor (Art. 54, 97 und 99 FusG), so führt diese nicht zu einem Wechsel des Steuersubjekts. Das Meldeverfahren kommt deshalb nicht zur Anwendung. Die Gesellschaft behält dementsprechend ihre MWST-Nr., Abrechnungsart (vereinbart/vereinnahmt), Abrechnungsmethode (effektiv oder Saldo- bzw. Pauschalsteuersatz) sowie allfällige Optionen bei. Damit die notwendigen Änderungen im MWST-Register vorgenommen werden können, ist eine Umwandlung der Rechtsform unter Beilage eines Handelsregisterauszuges der ESTV zu melden.

Ein Überblick über alle im FusG zulässigen Transaktionen findet sich im Anhang II. dieser MWST-Info.

### 1.3.4 **Liegt ein Gesamt- oder Teilvermögen vor?**

Ob ein Gesamt- oder Teilvermögen vorliegt, bestimmt sich aus der Sicht des Veräusserers und mit Blick auf die zu veräussernden Vermögenswerte. Wird beispielsweise bei der Liquidation eines Unternehmens dessen gesamtes Vermögen an verschiedene Personen verkauft, so ist für jede einzelne Veräusserung zu prüfen, ob ein Teilvermögen veräussert wird.

Ein **Gesamtvermögen** umfasst alle Aktiven des Unternehmens einer steuerpflichtigen Person (ob sie für die Erbringung von steuerbaren Leistungen verwendet werden, ist für die Qualifikation eines Gesamtvermögens nicht relevant).

Als **Teilvermögen** nach Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe b MWSTG gilt - sinngemäss der Definition der direkten Bundessteuer (Kreisschreiben Nr. 5 der ESTV vom 1. Juni 2004) - jede kleinste für sich lebensfähige Einheit eines Unternehmens (Art. 101 MWSTV). Indizien für das Vorliegen eines Teilvermögens sind:

- die Einheit eines Unternehmens erbringt Leistungen auf dem Markt oder an eng verbundene Unternehmen;
- die Einheit eines Unternehmens verfügt über Personal;
- der Personalaufwand steht in einem sachgerechten Verhältnis zum Ertrag.

Kein Teilvermögen in diesem Sinne ist beispielsweise der Verkauf des Warenlager. Sofern die Voraussetzungen gemäss Ziffer 2 ff. erfüllt sind, kann das Meldeverfahren aber freiwillig angewendet werden.

## **2**

### **2.1**

#### **Freiwillige Anwendung**

#### **Wann kann das Meldeverfahren freiwillig angewendet werden? (Art. 104 MWSTV)**

Sind die Bedingungen gemäss der vorangehenden Ziffer 1 nicht erfüllt, muss das Meldeverfahren nicht obligatorisch angewendet werden. Das Meldeverfahren kann jedoch - auf Antrag der veräussernden Person - freiwillig durchgeführt werden, wenn beide Parteien steuerpflichtig sind beziehungsweise werden (☞ Ziff. 1.2) und:

- Grundstücke oder Grundstücksteile übertragen werden (Art. 104 Bst. a MWSTV); oder
- ein gewichtiges Interesse vorliegt (Art. 104 Bst. b MWSTV).

### **2.2**

#### **Wie werden Grundstücke oder Grundstücksteile übertragen?**

Für die Übertragung von Grundstücken oder Grundstücksteilen (der Boden ist nie Teil des Entgelts [Art. 24 Abs. 6 Bst. c MWSTG]) stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung.

#### **2.2.1**

#### **Übertragung mit Meldeverfahren (☞ Anhang I.)**

Die Übertragung von Grundstücken oder Grundstücksteilen kann mit dem Meldeverfahren durchgeführt werden (Art. 104 Bst. a MWSTV). Die ESTV geht davon aus, dass die Option(en) nach Artikel 22 MWSTG für die im Meldeverfahren übertragenen Grundstücke oder Grundstücksteile im Zeitpunkt der Übertragung auch für den Erwerber gelten.

#### **2.2.2**

#### **Übertragung ohne Meldeverfahren (Veräusserung als von der Steuer ausgenommene Leistung oder mittels Option)**

Wird von der Anwendung des Meldeverfahrens kein Gebrauch gemacht, so ist die Veräusserung des Grundstücks wie andere Leistungen in der MWST-Abrechnung zu erfassen. In der Regel wird diese Leistung als von der Steuer ausgenommene Leistung qualifiziert (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 20 MWSTG). Eine Option ist im Rahmen von Artikel 22 MWSTG möglich, sofern das Meldeverfahren nicht zur Anwendung gelangt.

- ☞ Weitere Informationen im Zusammenhang mit der Veräusserung von Grundstücken oder Grundstücksteilen enthält die MWST-Branchen-Info Liegenschaftsverwaltung / Vermietung und Verkauf von Immobilien.

## 2.3

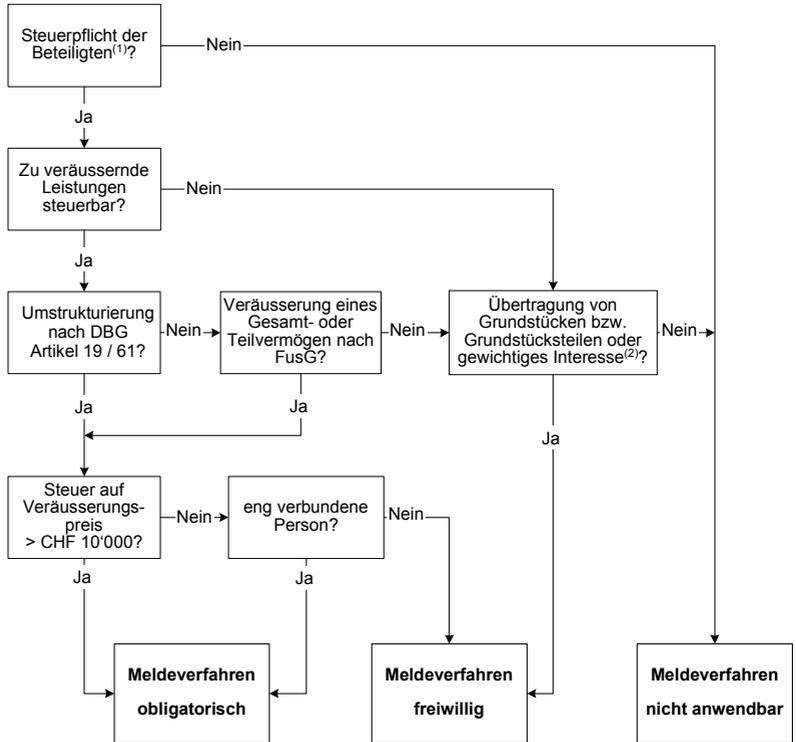
### **Vorliegen eines gewichtigen Interesses**

In welchen Fällen ein gewichtiges Interesse vorliegt, prüft die ESTV fallweise. Ein gewichtiges Interesse wird beispielsweise angenommen, wenn steuerbare Vermögenswerte veräussert werden, die aus einer Mehrzahl von Gegenständen und/oder Dienstleistungen bestehen, welche aus Sicht des Veräusserers eine organische Einheit bilden. Vom Vorliegen einer organischen Einheit wird regelmässig ausgegangen bei:

- der Gesamtheit der jeweils gleichen oder gleichartigen Gegenstände und/oder Dienstleistungen eines Unternehmens; oder
- der Gesamtheit von verschiedenen Gegenständen und/oder Dienstleistungen, mit denen eine einheitliche Tätigkeit ausgeübt werden kann.

3

**Grafischer Entscheidungsbaum**



(1) Gilt auch als erfüllt, wenn der Erwerber erst durch die Übernahme steuerpflichtig wird (<sup>☞</sup> Ziff. 1.2; Art. 102 MWSTV).

(2) Auf Gesuch der veräussernden Person hin (Art. 104 Bst. b MWSTV).

## 4 Ablauf des Meldeverfahrens

Sind die Voraussetzungen gemäss Ziffer 1 dieser MWST-Info gegeben oder beantragt der Veräusserer das freiwillige Meldeverfahren gemäss Ziffer 2, so ist das Formular Nr. 764 bei der ESTV einzureichen. Bei Unklarheiten kann der fragliche Sachverhalt mit den dazugehörigen Unterlagen (z.B. Verträge, Inventare, Bewertungsdokumente) der ESTV zur Prüfung unterbreitet werden.

### 4.1 Was ist im Abrechnungsformular zu deklarieren?

Die Meldung hat im Rahmen der MWST-Abrechnung für diejenige Periode zu erfolgen, in welcher die Vermögensübertragung abgewickelt worden ist. Der Verkehrswert der zu veräussernden Vermögenswerte ist im Abrechnungsformular unter Ziffer 200 (Total Entgelte) zu deklarieren und unter Ziffer 225 vom Entgelt wieder abzuziehen.

#### **Beispiel**

*Im Rahmen der Abrechnung für das Beispiel 3 (☞ Ziff. 1.1) wären somit folgende Werte zu deklarieren:*

- in Ziffer 200 des Abrechnungsformulars: 1'100'000 Franken;
- in Ziffer 225 des Abrechnungsformulars: 1'100'000 Franken.



Erfolgt eine Veräusserung an eng verbundene Personen (☞ Ziff. 1) zu Buchwerten, akzeptiert die ESTV im Sinne einer Vereinfachung, die Deklaration der Buchwerte gemäss den direktsteuerlichen Grundsätzen (Art. 19 und Art. 61 DBG). Ziffer 5.1.2 bleibt vorbehalten.

### 4.2 Welches Formular muss zusätzlich eingereicht werden?

Als Teil der MWST-Abrechnung ist das Formular Nr. 764 (☞ Anhang III.) einzureichen. Das Formular kann vorgängig oder zusammen mit der MWST-Abrechnung eingereicht werden. Bei mehreren Vermögensübertragungen ist je ein separates Formular einzureichen. Das Formular Nr. 764 kann auf der Homepage der ESTV heruntergeladen ([www.estv.admin.ch](http://www.estv.admin.ch)) oder direkt bei der ESTV bezogen werden.

Das Formular Nr. 764 ist vollständig auszufüllen. Werden Grundstücke oder Grundstücksteile übertragen, ist zusätzlich die Seite 3 des Formulars Nr. 764 auszufüllen. Für die Einreichung des Formulars Nr. 764 ist der Veräusserer verantwortlich.

## Meldeverfahren

Als Datum der Vermögensübertragung bei juristischen Personen gilt in der Regel das Eintragungsdatum im Handelsregister beziehungsweise bei Personengesellschaften sowie Einzelfirmen das entsprechende Vertragsdatum. Bei der Übertragung von Grundstücken oder Grundstücksteile wird grundsätzlich auf den Zeitpunkt der Grundbuchanmeldung abgestellt.

Ein von den Parteien für die Bewertung gewähltes, in der Vergangenheit liegendes Datum ist für den steuerrelevanten Zeitpunkt der Veräusserung unbeachtlich.

Auf den Veräusserungsbelegen (Rechnungen, Verträge usw.) ist durch einen entsprechenden Vermerk auf das Meldeverfahren hinzuweisen, hingegen darf keine Steuer ausgewiesen werden (Art. 103 MWSTV).

### **Mit einzureichen ist:**

#### **Bei der Veräusserung eines Teilbetriebes oder freiwilliger**

#### **Anwendung:**

Eine Aufstellung der veräusserten Gegenstände und Dienstleistungen mit den fakturierten Veräusserungswerten ist beizulegen. Die Gegenstände und Dienstleistungen sind in steuerbare und ausgenommene Leistungen aufgeteilt (☞ Ziff. 5.1).

#### **Bei der Veräusserung eines Gesamtbetriebs:**

Die entsprechende Übertragungsbilanz zu Buchwerten ist beizulegen.

#### **Bei der Übertragung von Grundstücken oder Grundstücksteilen:**

Bei der Übertragung von Grundstücken oder von Grundstücksteilen ist eine Aufstellung über deren Nutzung (Vermietung mit oder ohne Option, eigene Verwendung im Bereich des Unternehmens usw.) einzureichen.

### **Beispiel**

*Im Zusammenhang mit der Veräusserung gemäss Beispiel 3 (☞ Ziff. 1.1) wären somit folgende Werte in Ziffer 4 des Formulars Nr. 764 zu deklarieren:*

- *Verkehrswert der zu veräussernden Vermögenswerte: 1'100'000 Franken;*
- *Veräusserungspreis: 525'000 Franken.*



Erfolgt eine Veräusserung an eng verbundene Personen (☞ Ziff. 1) zu Buchwerten, akzeptiert die ESTV im Sinne einer Vereinfachung, die Deklaration der Buchwerte gemäss den direktsteuerlichen Grundsätzen (Art. 19 und Art. 61 DBG). Ziffer 5.1.2 bleibt vorbehalten.

5

## Steuerliche Konsequenzen

**Der Erwerber** hat den **Nachweis** der vorherigen Nutzung der übernommenen Vermögenswerte **zu erbringen**. Andernfalls geht die ESTV davon aus, dass der Veräusserer die zu veräussernden Vermögenswerte vollumfänglich für Tätigkeiten verwendet hat, die zum Vorsteuerabzug berechtigten (Art. 105 MWSTV).

Die Aufzeichnung der vormaligen Nutzung der Vermögenswerte kann der Erwerber (oder in seinem Auftrag der Veräusserer) auch anlässlich des Meldeverfahrens gegenüber der ESTV erbringen.

Die ESTV empfiehlt, die mehrwertsteuerlichen Belange (z.B. optierte Mietverhältnisse bei Grundstücken oder Grundstücksteilen, bisheriger Verwendungsgrad für unternehmerische Tätigkeiten mit oder ohne Vorsteuerabzugsrecht) im Zusammenhang mit der Veräusserung mit Meldeverfahren vertraglich zu regeln (z.B. im Kaufvertrag).

Es empfiehlt sich zudem, die vormalige Nutzung anhand leicht prüf- und nachvollziehbarer Unterlagen (Originale oder Kopien) des Veräusserers zu belegen. Dabei sind beispielsweise folgende Dokumente von Bedeutung:

- Vorsteuerbelege;
- Aufzeichnungen über den Schlüssel der Vorsteuerkorrektur;
- Vorsteuerjournale;
- steuerliche Veranlagungen (direkte Bundessteuer);
- Mehrwertsteuerabrechnungen;
- Anlagebuchhaltung;
- Anlageinventar;
- Konten der Finanz- und Betriebsbuchhaltung und dergleichen;
- Gebäudeplan mit Mieterspiegel (inkl. Information für welche der Objekte für die Vermietung optiert wurde), Mietverträge oder Mietrechnungen.



Wenn beim Erwerb von Gebrauchsgegenständen das Meldeverfahren nach Artikel 38 MWSTG zur Anwendung kommt, kann auf dem zu einem Gesamtpreis entrichteten Betrag kein fiktiver Vorsteuerabzug vorgenommen werden (Art. 63 Abs. 3 Bst. a MWSTV).

## 5.1 **Nachweis bei Nutzungsänderungen**

### 5.1.1 **Nachweis der vorherigen Verwendung möglich (Art. 105 MWSTV)**

Kann der Erwerber die vormalige Nutzung durch den Veräusserer schlüssig belegen, so gilt diese als Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Umfangs der eigenen Nutzungsänderung.

### 5.1.2 **Kein Nachweis der vorherigen Verwendung möglich (Art. 105 MWSTV)**

Kann der Erwerber die vormalige Nutzung (☞ Ziff. 5) nicht belegen, wird vermutet, dass der Veräusserer die übertragenen Vermögenswerte vollumfänglich für zum Vorsteuerabzug berechtigende Tätigkeiten verwendet hat (Art. 105 MWSTV). Daraus ergeben sich nachstehende Folgen:

- die Möglichkeit einer Einlageentsteuerung beim Erwerber entfällt; und
- auf dem Teil der übernommenen Vermögenswerte, welche nun durch den Erwerber ganz oder teilweise für eine nicht unternehmerische Tätigkeit oder eine unternehmerische Tätigkeit ohne Vorsteuerabzugsrecht verwendet werden, ist eine Vorsteuerkorrektur im Eigenverbrauch vorzunehmen (Art. 31 Abs. 3 MWSTG). Die Nutzungsdauer beginnt ab dem Zeitpunkt der Übertragung neu zu laufen.

## 5.2 **Ermittlung der Nutzungsänderung**

Eine allfällige Nutzungsänderung nach der Veräusserung führt zu einer Korrektur der Vorsteuern **beim Erwerber**. Der **Veräusserer** muss im Rahmen der Veräusserung im Meldeverfahren keine Vorsteuerkorrektur im Eigenverbrauch vornehmen beziehungsweise kann keine Einlageentsteuerung geltend machen.

- Nutzt der Erwerber die übernommenen Vermögenswerte **im selben Umfang für zum Vorsteuerabzug berechtigende Tätigkeiten** wie der Veräusserer, liegt **keine Nutzungsänderung** vor. Folglich ist keine Vorsteuerkorrektur im Eigenverbrauch vorzunehmen und keine Einlageentsteuerung möglich.
- Nutzt der Erwerber die übernommenen Vermögenswerte **in grösserem Umfang für zum Vorsteuerabzug berechtigende Tätigkeiten** als der Veräusserer, kann er - sofern er nach der effektiven Methode abrechnet - auf der Nutzungsdifferenz die **Einlageentsteuerung** geltend machen.

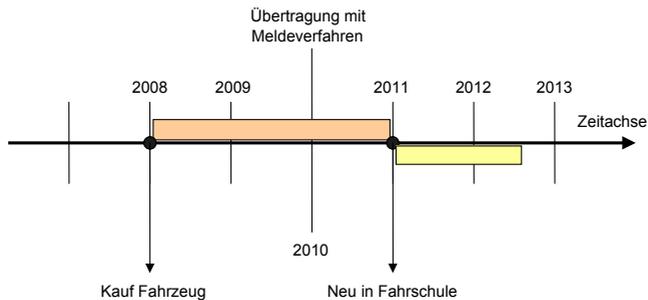
- Nutzt der Erwerber die übernommenen Vermögenswerte **in geringerem Umfang für zum Vorsteuerabzug berechtigende Tätigkeiten** als der Veräusserer, ist auf der Nutzungsdifferenz eine Vorsteuerkorrektur im **Eigenverbrauch vorzunehmen**.

Als Bemessungsgrundlage gilt der Zeitwert der übertragenen Vermögenswerte im Zeitpunkt der Nutzungsänderung. Die Abschreibungen werden nach Artikel 31 Absatz 3 MWSTG (Eigenverbrauch) oder nach Artikel 32 Absatz 2 MWSTG (Einlageentsteuerung) ermittelt. Unter Vorbehalt der Ziffer 5.1 wird bei der Ermittlung des Zeitwertes auch diejenige Zeit berücksichtigt, während welcher der Veräusserer den Vermögenswert genutzt hatte.

**Beispiel**

*Eine Garage mit Fahrschulbetrieb (☞ Ziff. 1.1) veräussert den gesamten Betrieb (Garage und Fahrschule) an eine andere steuerpflichtige Garage, welche ebenfalls eine Fahrschule betreibt. Der Erwerber nutzt die Vermögenswerte im gleichen Umfang für die Erbringung von steuerbaren Leistungen wie der Veräusserer.*

*Im Jahr 2008 kaufte der Veräusserer ein Fahrzeug für 53'800 Franken als Ersatzfahrzeug für den Garagenbetrieb (d.h. für die Erzielung von steuerbaren Leistungen). Die entsprechenden Vorsteuern von 3'800 Franken wurden vollumfänglich geltend gemacht. Das Fahrzeug wird im Rahmen des Meldeverfahrens für 40'000 Franken (Marktpreis) veräussert. Nach der Veräusserung der gesamten Vermögenswerte im Meldeverfahren im Jahr 2010 wird das Fahrzeug zunächst weiterhin im Garagenbetrieb eingesetzt. Ab 2011 wird es neu für die Fahrschule eingesetzt.*



*Da das Fahrzeug nun nicht mehr für die Erzielung von steuerbaren Leistungen verwendet wird, muss der Erwerber die Vorsteuerkorrektur im Eigenverbrauch vornehmen. Soweit der Erwerber über die notwendigen Unterlagen verfügt, kann er sich als Bemessungsgrundlage den Anschaffungswert und die Nutzungsdauer des Veräusserers anrechnen lassen. Unter Berücksichtigung einer Abschreibungen von 60 % (Art. 31 Abs. 3 MWSTG), muss er noch 40 % der beim Kauf vom Fahrzeug geltend gemachten Vorsteuern als Vorsteuerkorrektur im Eigenverbrauch vornehmen. Er muss also eine Korrektur von 1'520 Franken vornehmen.*

*Kann der Erwerber den entsprechenden Nachweis nicht erbringen, ist die Vorsteuerkorrektur im Eigenverbrauch auf dem Übernahmepreis von 40'000 Franken, der im Zeitpunkt der Vermögensübertragung im Meldeverfahren vereinbart worden ist, zu korrigieren. Vorliegend beträgt die Vorsteuerkorrektur im Eigenverbrauch 2'432 Franken (MWST auf dem Marktpreis = 3'040 Franken, abzüglich einer Abschreibung von 20 % im ersten Jahr).*

☞ Weitere Informationen enthält die MWST-Info Nutzungsänderungen.

### 5.3 **Abrechnung mit Saldo- oder Pauschalsteuersatzmethode**

Das Meldeverfahren ist auch anwendbar, falls eine oder beide Parteien nach der Saldo- oder Pauschalsteuersatzmethode abrechnen.

☞ Weitere Informationen enthält die MWST-Info Saldosteuersätze.

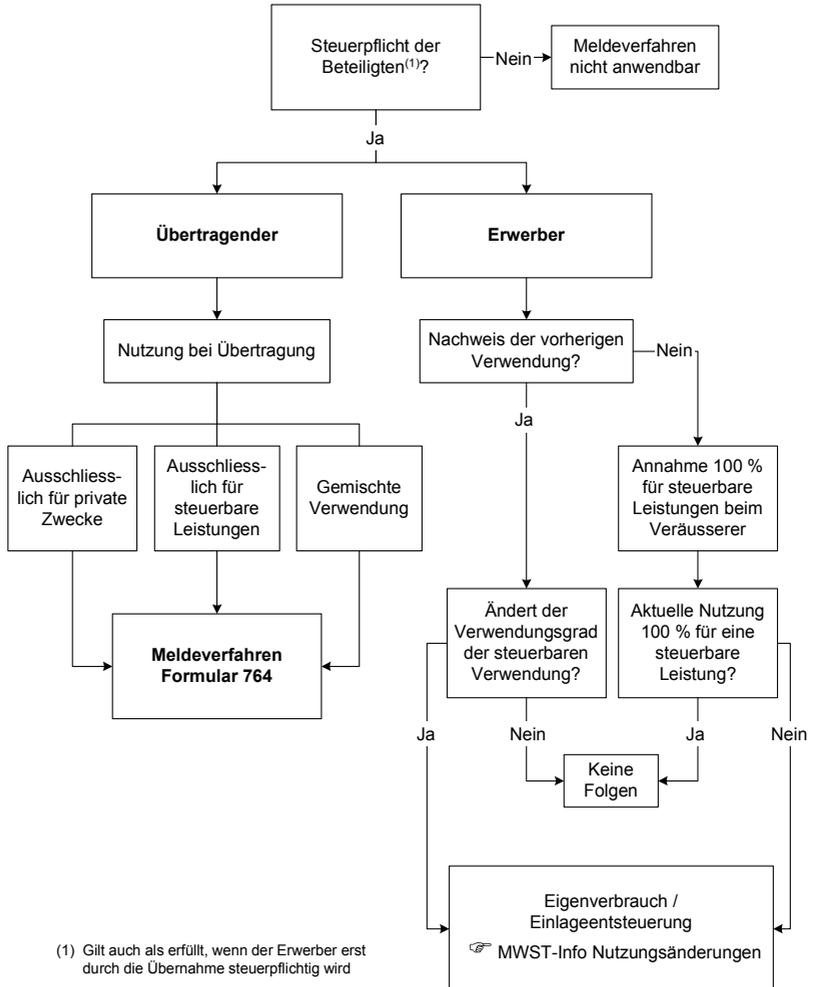
### 5.4 **Steuernachfolge / Haftung**

Wer ein Unternehmen übernimmt, tritt in die steuerlichen Rechte und Pflichten des übernommenen Unternehmens ein. Das bedeutet insbesondere, dass der Erwerber auch für Steuerforderungen haftet, die vor der Übertragung entstanden sind. Der bisherige Steuerschuldner (Veräusserer) haftet mit dem neuen Steuerschuldner (Erwerber) noch während dreier Jahre seit der Mitteilung oder Auskündigung der Übertragung solidarisch für die Steuerschulden, welche vor der Übertragung entstanden sind (Art. 15 Abs. 1 Bst. d MWSTG).



Anhang

I. Grafische Darstellung Übertragung von Grundstücken oder Grundstücksteilen mit Meldeverfahren



II.

**Überblick über alle zulässigen Transaktionen nach FusG**

(Quelle: Botschaft zum FusG vom 13. Juni 2000, Ziff. 7.3.1)

Übernehmender Rechtsträger <sup>1</sup>	EF	KG	KomG	AG	KAG	GmbH	Geno	Geno#	Verein	Stiftung	VE
EF	VÜ*	VÜ*	VÜ*	VÜ*	VÜ*	VÜ*	VÜ*	VÜ*	VÜ*	VÜ*	VÜ*
KG	VÜ*	F VÜ*	F U VÜ*	F U VÜ*	F U VÜ*	F U VÜ*	F U VÜ*	F U VÜ*	VÜ*	VÜ*	VÜ*
KomG	VÜ*	F U VÜ*	F U VÜ*	F U VÜ*	F U VÜ*	F U VÜ*	F U VÜ*	F U VÜ*	VÜ*	VÜ*	VÜ*
AG	VÜ	VÜ	VÜ	F S U VÜ	F S U VÜ	F S U VÜ	F S U VÜ	F S U VÜ	VÜ	VÜ	VÜ
KAG	VÜ	VÜ	VÜ	F S U VÜ	F S U VÜ	F S U VÜ	F S U VÜ	F S U VÜ	VÜ	VÜ	VÜ
GmbH	VÜ	VÜ	VÜ	F S U VÜ	F S U VÜ	F S U VÜ	F S U VÜ	F S U VÜ	VÜ	VÜ	VÜ
Geno	VÜ	VÜ	VÜ	F S U VÜ	F S U VÜ	F S U VÜ	F S U VÜ	F S U VÜ	VÜ	VÜ	VÜ
Geno#	VÜ	VÜ	VÜ	F S U VÜ	F S U VÜ	F S U VÜ	F S U VÜ	F S U VÜ	F* U* VÜ	VÜ	VÜ
Verein	VÜ*	VÜ*	VÜ*	F* U* VÜ*	F* U* VÜ*	F* U* VÜ*	F* U* VÜ*	F* U* VÜ*	F VÜ*	VÜ*	VÜ*
Stiftung	VÜ*	VÜ*	VÜ*	VÜ*	VÜ*	VÜ*	VÜ*	VÜ*	VÜ*	F VÜ*	VÜ*
VE	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	U VÜ	U VÜ	VÜ	U VÜ	F VÜ

*Legende:*

- F Fusion
- S Spaltung
- U Umwandlung
- VÜ Vermögensübertragung
- EF Einzelfirma
- KG Kollektivgesellschaft
- Kom Kommanditgesellschaft
- G
- <sup>1</sup>

Im Falle der Umwandlung handelt es sich um die Rechtsform nach durchgeführter Umwandlung

- AG Aktiengesellschaft
- KAG Kommanditaktiengesellschaft
- GmbH Gesellschaft mit beschränkter Haftung
- Geno Genossenschaft mit Anteilskapital
- Geno# Genossenschaft ohne Anteilskapital
- VE Vorsorgeeinrichtung
- \*

Der Rechtsträger muss im Handelsregister eingetragen sein

<sup>2</sup> Im Falle der Umwandlung handelt es sich um die Rechtsform vor durchgeführter Umwandlung

III.

Formular Nr. 764, Seite 1

<p><b>Hauptabteilung Mehrwertsteuer</b></p>		<p>Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV Administration fédérale des contributions AFC Amministrazione federale delle contribuzioni AFC Administraziun federala da taglia AFT</p>
<b>Formular Nr. 764 zur Meldung nach Artikel 38 MWSTG</b>		
<b>1 Allgemeine Angaben zu den am Meldeverfahren Beteiligten</b>		
	<i>Veräusserer</i>	<i>Erwerber</i>
MWST-Nr.		
Wenn keine MWST-Nr. vorhanden: Ist die Anmeldung erfolgt?		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <sup>1)</sup>
Name/Firma		
Adresse/Sitz		
Rechtsform		
Grund der Vermögensübertragung <sup>2)</sup>	<input type="checkbox"/> Geschäftsaufgabe <input type="checkbox"/> Umstrukturierung <input type="checkbox"/> Transaktion nach dem Fusionsgesetz und/oder nach <input type="checkbox"/> Art. 19/61 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer	
Abrechnungsart	<input type="checkbox"/> vereinnahmt <input type="checkbox"/> vereinbart	<input type="checkbox"/> vereinnahmt <sup>3)</sup> <input type="checkbox"/> vereinbart
Abrechnungsmethode	<input type="checkbox"/> Saldo- oder Pauschalsteuersatz <input type="checkbox"/> effektive Methode	<input type="checkbox"/> Saldo- oder Pauschalsteuersatz <sup>3)</sup> <input type="checkbox"/> effektive Methode
Wurde bisher für ausgenommene Leistungen optiert?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Wird für ausgenommene Leistungen optiert? <input type="checkbox"/> Ja <sup>4)</sup> <input type="checkbox"/> Nein
Weiterhin unternehmerisch tätig? <b>Wenn ja</b> <sup>5)</sup> ; weiterhin der MWST unterstellt? <b>Wenn nein</b> : Löschung per?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Name und Tel. der Kontaktperson		
<p><sup>1)</sup> Falls die Anmeldung noch nicht getätigt wurde, ist diese separat über unsere Website <a href="http://www.estv.admin.ch">www.estv.admin.ch</a> vorzunehmen (Anmeldung als steuerpflichtige Person).</p> <p><sup>2)</sup> Erläuterungen entnehmen Sie bitte der MWST-Info Meldeverfahren.</p> <p><sup>3)</sup> Wer sich durch die Vermögensübernahme neu im MWST-Register eintragen lässt, hat innerhalb von 60 Tagen nach Zustellung der MWST-Nr. zu entscheiden, ob er nach der effektiven Methode oder nach der Saldosteuersatzmethode beziehungsweise der Pauschalsteuersatzmethode abrechnen will.</p> <p><sup>4)</sup> Die nach der effektiven Methode abrechnende steuerpflichtige Person kann durch offenen Ausweis der Steuer die von der Steuer ausgenommenen Leistungen freiwillig versteuern.</p> <p><sup>5)</sup> Wer ein Unternehmen betreibt und aufgrund des Gesetzes grundsätzlich von der Steuerpflicht befreit ist, weil dieses weniger als 100'000 Franken Umsatz erzielt, hat das Recht, auf diese Befreiung gegenüber der ESTV ausdrücklich zu verzichten. Weitere Erläuterungen entnehmen Sie bitte der MWST-Info Steuerpflicht.</p>		
<b>2 Datum</b>		
der Übertragung:	des Vertragsabschlusses:	der Veröffentlichung im Handelsregister:
.....	.....	.....
<p>ESTV / MWST 1 / 3 Schwarzorstrasse 50, CH-3003 Bern</p> <p style="text-align: right;">D MWST Nr. 0764 01 / 01.10 <a href="http://www.estv.admin.ch">http://www.estv.admin.ch</a></p>		

**Formular Nr. 764, Seite 2**

**3 Fragen im Zusammenhang mit Grundstücken (Liegenschaften)**  
 Wurden Grundstücke oder Grundstückteile im Meldeverfahren übertragen?  Ja  
 Falls die Frage mit **Ja beantwortet** wird, wollen Sie bitte zusätzlich die Seite 3 ausfüllen und einreichen (je Grundstück oder Grundstücksteil ein separates Blatt ausfüllen).  Nein

**4 Angaben zum zu veräussernden Vermögen (ohne Wert Grundstücke oder Grundstückteile davon)**  
**Verkehrswert** der zu veräussernden Vermögenswerte (Unter Ziffer 200 zu deklarieren und unter Ziffer 225 vom Entgelt abzuziehen) CHF .....  
 - davon zur Erbringung steuerbarer (inkl. optierter) Leistungen verwendet CHF .....  
 (= Veräusserungspreis, MWST-Info Meldeverfahren)

**Bitte folgende Unterlagen einreichen:**  
 (aufgeteilt in steuerbare und nicht steuerbare Vermögenswerte)  
 - Aufstellung der übertragenen Gegenstände und Dienstleistungen  
 - Vermögensübertragungsvertrag bei Veräusserung von Teilvermögen  
 - Bilanz bei Übernahme von Aktiven und Passiven (Übertragungsbilanz)  
 - Kaufvertrag, Rechnung usw.

**4.1 Fragen zur Nutzung des Gesamt- oder Teilvermögens beim Veräusserer beziehungsweise beim Erwerber (Nutzungsänderung)**

**An den Veräusserer:**  
 Werden Gegenstände und/oder Dienstleistungen (welche für die Erbringung von steuerbaren Leistungen verwendet wurden) zurückbehalten, die ganz oder teilweise **nicht mehr** für eine steuerbare Leistung verwendet werden?  Ja  
*Wird diese Frage mit Ja beantwortet, bitte eine separate Auflistung der entsprechenden Gegenstände und/oder Dienstleistungen mit den dazugehörigen Werten belegen. Bitte beachten Sie, dass es zu einer Korrektur der Vorsteuer (Nutzungsänderung) führen kann.*  Nein

**An den Erwerber:**  
 Werden Gegenstände und/oder Dienstleistungen ganz und/oder teilweise **nicht mehr** für eine steuerbare Leistung verwendet (z.B. für den privaten Bedarf oder für eine von der Steuer ausgenommene Tätigkeit nach Art. 21 MWSTG)?  Ja  
*Wird diese Frage mit Ja beantwortet, bitte eine separate Auflistung der entsprechenden Gegenstände und/oder Dienstleistungen mit den dazugehörigen Werten belegen. Bitte beachten Sie, dass es zu einer Korrektur der Vorsteuer (Nutzungsänderung) führen kann.*  Nein

---

**Die Unterzeichnenden nehmen zur Kenntnis, dass:**  
 - auf den Übertragungsbelegen (z.B. Rechnungen, Verträge usw.) zu vermerken ist, dass das Meldeverfahren zur Anwendung kommt;  
 - die Vermögensübertragung als Lieferung und/oder Dienstleistung zu versteuern ist, wenn das Meldeverfahren nicht zur Anwendung kommt;  
 - eine Änderung des Verwendungszweckes beim Erwerber Eigenverbrauch oder eine Einlageensteuerung auslösen kann;  
 - unvollständig ausgefüllte Formulare nicht bearbeitet werden können.

Ort und Datum: ..... Stempel und rechtsverbindliche Unterschriften aller Beteiligten:  
 ..... *Veräusserer* ..... *Erwerber*  
 .....  
 .....

ESTV / MWST 2/3  
 Schwarztorstrasse 50, CH-3003 Bern  
 D MWST Nr. 0764\_01 / 01.10  
 http://www.estv.admin.ch



## Zuständigkeiten

Die **Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV)** ist zuständig für

- die Erhebung der Mehrwertsteuer (MWST) auf im Inland erbrachten Leistungen;
- die Erhebung der MWST auf dem Bezug von Leistungen, die von Unternehmen mit Sitz im Ausland erbracht werden.

Die **Eidgenössische Zollverwaltung (EZV)** ist zuständig für

- die Erhebung der Steuer auf der Einfuhr von Gegenständen.

*Auskünfte von anderen Stellen sind nicht rechtsverbindlich.*

### Sie erreichen die Hauptabteilung MWST wie folgt:

schriftlich: Eidgenössische Steuerverwaltung  
Hauptabteilung Mehrwertsteuer  
Schwarztorstrasse 50  
3003 Bern

per Fax: 031 325 75 61

per E-Mail: [mwst.webteam@estv.admin.ch](mailto:mwst.webteam@estv.admin.ch)  
*Bitte unbedingt Postadresse, Telefonnummer  
sowie die MWST-Nummer (sofern vorhanden) angeben.*

### Publikationen der ESTV zur MWST sind erhältlich:

- In elektronischer Form über Internet:  
[www.estv.admin.ch](http://www.estv.admin.ch) (Webcode: d\_03372\_de)

- In Papierform beim:

**Bundesamt für Bauten und Logistik BBL**  
**Vertrieb Publikationen**  
**Drucksachen Mehrwertsteuer**  
**3003 Bern**

[www.bundespublikationen.admin.ch](http://www.bundespublikationen.admin.ch)